

Der Markt Mittenwald erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay.RS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

über die Benützung der gemeindlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung).

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Als Grünanlagen und Plätze im Sinne dieser Satzung gelten die vom Markt Mittenwald unterhaltenen nachstehend genannten Flächen:

- a) Kurpark am Burgberg,
- b) Kurpark Puit,
- c) Karwendelpark zwischen Karwendelstraße und Albert-Schott-Straße,
- d) Grünanlage entlang der Bahnhofstraße,
- e) Grünanlage zwischen Bachergasse und Bahnhofstraße,
- f) Grünanlage vor dem Bürgerhaus,
- g) Grünanlage Prof.-Schreyögg-Platz,
- h) Grünanlage Fritz-Pröiß-Platz,
- i) Grünanlage zwischen Untermarkt und Karwendelstraße.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Grünanlagen und Plätze sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Mittenwald.

§ 2 Recht auf Benützung

Jedermann hat das Recht, zum Zwecke der Erholung die Grünanlagen und Plätze nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten auf den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen und Plätze und ihre Bestandteile (gärtnerische Anlagen, Blumenschalen, Bänke, Wasserbecken) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benützer der Grünanlagen und Plätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Auf den Grünanlagen und Plätzen ist den Benützern insbesondere untersagt

1. das Nächtigen,
2. das Lagern auf dem Boden, Liegen und Stehen auf den Bänken,
3. Rauchen und Alkoholgenuss,
4. die öffentlich bemerkbare Verwendung von Tonträgern jeglicher Art,
5. das Betteln in jeglicher Form,
6. das Ball- oder Frisbeespielen sowie das Skateboarden,
7. das Bemalen, Bekleben oder Beschriften von Flächen,
8. das Betreten der gärtnerischen Anlagen.
9. das Betreten der Kurparke „Burgberg“ und „Puit“ außerhalb der angeschlagenen Öffnungszeiten.

(4) Im Kurpark am Burgberg und im Kurpark Puit sind Hunde an der Leine zu führen. Hundekot ist auf allen Grünanlagen und Plätzen zu entfernen. In der Grünanlage vor dem Bürgerhaus haben Hunde keinen Zutritt.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer die Grünanlagen und Plätze und ihre Bestandteile (§ 3 Absatz 1) beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 5 Besondere Benützung

- (1) Die Benützung der Grünanlagen und Plätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Mittenwald.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder wer in den Grünanlagen oder auf den Plätzen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen und Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Mittenwald haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Verboten des § 3 Absatz 1 und 3 Nr. 1 bis 9 zuwiderhandelt,
2. die Grundregel des § 3 Absatz 2 nicht beachtet,
3. entgegen § 3 Absatz 4 einen Hund
 - a) nicht an der Leine führt,
 - b) nicht vom Betreten der gärtnerischen Anlagen und Wasserbecken abhält,
 - c) Hundekot nicht entfernt,
4. der Beseitigungspflicht des § 4 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 5 die Grünanlagen und Plätze ohne Erlaubnis des Marktes zu besonderen Benützungen gebraucht oder die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt,
6. einer nach § 6 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Mittenwald beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder Gefahr im Verzug ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Mittenwald, den 16.05.2006
Markt Mittenwald

Salminger
1. Bürgermeister